

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	2 (1952)
Heft:	3
Artikel:	Zur Frage des Zürcher Monasteriums
Autor:	Kläui, Paul
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-77832

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ersten Platz und Eponymos des Bodensees machte, gerade hier stand. Daß Rav. den Ort in seiner Liste hat, weist ihn ins 5./6. Jh. hinauf, fast zu früh für eine merowingische Pfalz allein. Man muß hier sicher und mit Recht jenes weitherum zu beobachtende Zurückgehen frühmittelalterlicher Domänen und Pfalzen auf römische Städte und Vici (Dopsch, Grundl.² I 107. 110f. 132f. 247) heranziehen, und zusammen mit dem Vorkommen im Itinerar des Rav. sagt dies wohl soviel, als daß Bodman dort aus dem nämlichen Grunde wie etwa Basel, Augst, Zurzach, Konstanz, Arbon, Bregenz und die andern angeführt, d. h. eine römische Itinerarstation ist. Und der Name? *Potamus* ist gelahrte Gräzisierung (vgl. Walahfr. v. Gall. prol. [MG SS Mer. IV 282₃], Ermehr. v. Gall. [MG SS II 32_{35f.}]) und *Bodoma* das älteste und in *Bodmen* u. ä. fortlebende, entspr. Rav. IV 26 hss. *Bodungo*, richtiger nun sicher *Bodomo* (Schnetz, für *ng* statt *m* ev. I 11 *Maurungani* statt *Marcumani*), wobei die Endung wieder zu den rav. Eigenheiten gehört und *Bodumum* o. ä. vorgelegen haben muß (die Etymologie sei hier übergangen).

Freilich, von Konstanz nach Arbon und Bregenz zu kommen, wird kein Mensch den Weg über Bodman suchen. Es ist fast zweifellos die Seitenlinie in den Überlingersee, das Folgende der wichtigere Weg seeaufwärts. Auch hier macht sich — wie übrigens fast durchwegs in der rav. Beschreibung Galliens — ein Wasseritinerar weit wahrscheinlicher, wohl schon von Mainz an (der Rheinfall und die verschiedenen Stromschnellen des Hochrheins sind zwar örtliche Hindernisse, die Schifffahrt im Ganzen haben sie indes nie ausgeschlossen).

ZUR FRAGE DES ZÜRCHER MONASTERIUMS

Von PAUL KLÄUI

Mit dem Buch: «Der Standort des Monasteriums Ludwigs des Deutschen in Zürich» hat EUGEN EGLOFF weit über den Kreis der Zürcher Geschichtsforschung hinaus Aufsehen erregt und einen eifrigen Meinungsstreit hervorgerufen, der in dem am 1. Dezember 1950 von der Antiquarischen Gesellschaft Zürich veranstalteten Diskussionsabend beredten Ausdruck fand¹. Wissenschaftler und um die Zürcher Tradition besorgte Geschichtsfreunde mußten sich mit den neuen, bisherige Ansichten von Grund auf umstürzen, mit Fleiß und Eifer verfochtenen Thesen auseinandersetzen. Dieser noch im Fluß befindlichen Diskussion sollen die folgenden Ausführungen dienen.

Fassen wir zunächst Egloffs Haupthesesen ganz knapp zusammen:
1. Der erste Abschnitt des um das Jahr 1000 geschriebenen Großmünster-

¹ Eugen Egloff, Der Standort des Monasteriums Ludwigs des Deutschen in Zürich. Kritik der bisher geltenden Auffassung. Zürcher Diss. 139 S. NZN Verlag Zürich (1949).

rotulus ist auf eine Urkunde nicht Karls des Großen, sondern Karls des Dicken (876—887) zurückzuführen. Karl der Dicke hat die Chorherrenkongregation am Großmünster ins Leben gerufen und ihr bestimmte Einkünfte aus der Gütermasse des von Ludwig dem Deutschen 853 gegründeten Monasteriums zugewiesen. 2. Dieses letztere ist bei der Grabstätte der hl. Felix und Regula auf dem rechten Limmatufer (heute Großmünster) gegründet worden. 3. Hier wurde im Anschluß an die Erhebung der Gebeine von Felix und Regula im Jahre 874 die neue Kirche geweiht. 4. Das Fraumünster ist erst viel später, wohl im 12. Jahrhundert, auf das linke Limmatufer an den heutigen Platz verlegt worden. Diese Thesen werden begründet aus dem Großmünsterrotulus und weiteren Urkunden, dem Weihegedicht des St. Galler Mönches Ratpert, dem einstigen Wandgemälde im Fraumünster, Nachrichten Bullingers und den baulichen Überresten.

Wenn wir im folgenden diese Thesen einer kritischen Würdigung unterziehen, so kann es sich dabei nicht um eine abschließende, auf alle Einzelheiten eintretende Stellungnahme handeln. Aber es sollen die wichtigsten Beweisstücke geprüft und andere Interpretationsmöglichkeiten erwogen werden.

* * *

Der entscheidendste Punkt, der die Grundlage aller weiteren Folgerungen bildet, ist Egloffs Feststellung, daß der Großmünsterrotulus sich nicht auf Karl den Großen, sondern *Karl den Dicken* beziehe, somit die Chorherrenkongregation am Großmünsterstift, der alten Tradition entgegen, erst unter letzterem gegründet worden sei. Dieser Teil von Egloffs Arbeit scheint uns der gelungenste zu sein, nicht nur, was das Ergebnis anbetrifft, sondern auch im Hinblick auf die Methode. Der Verfasser bietet in diesem Abschnitt (1. Kap.) eine sorgfältige urkundenkritische Darlegung.

Die Tatsache, daß mehrere Namen des 1. und 2. Teils des Rotulus in der Zeit Karls des Dicken urkundlich vorkommen, hat zwar schon Paul Schweizer beachtet. Egloff hat darüber hinaus in den Persönlichkeiten des 2. Rotulusteils die erste Chorherrenkongregation erkannt. Vor allem aber ist seiner Diktatuntersuchung für den 1. Rotulusteil beizupflichten: Dem Schreiber hat eine wirkliche königliche Besitzbestätigung vorgelegen, die aber nicht der Kanzlei Karls des Großen, sondern nur der Karls des Dicken angehört haben kann. Bestechend ist die davon ausgehende Deutung des Datums: die 7. Indiktion und das 10. Königsjahr treffen für das 10. Jahr des Unter-königtums Karls, d. h. für das Jahr 874 zu. Das damit in Widerspruch stehende Inkarnationsjahr 820 hat der Schreiber vielleicht nicht der Vorlage entnommen, sondern falsch ergänzt.

Dieser Identifizierung Karls, der vom Rotulusschreiber ums Jahr 1000 als Karolus magnus bezeichnet wird, können wir um so eher zustimmen, als wir völlig unabhängig davon seinerzeit bei der Neudatierung des Luzerner Traditionssrodes an Stelle Karls des Großen und Ludwigs des Frommen,

Karl den Dicken und Ludwig das Kind gesetzt haben, wozu der Zusammenhang der Schenkungen an Luzern und Zürich zur Zeit Ludwigs des Deutschen den Anstoß gab². Egloff hat sich in einem Exkurs über den Luzerner Rotulus im wesentlichen dieser Datierung, wenn auch mit einigen prinzipiell neuen Argumenten, angeschlossen.

Die Gründung der Chorherrenkongregation und ihre Dotierung schließt allerdings das Bestehen eines älteren kleinen Männerklosters bei der Kirche der hl. Felix und Regula nicht aus. Einzelne Güter und Zehntrechte, die in der Bestätigung genannt werden, mögen ihm schon seit älterer Zeit zugehört haben, allenfalls von Karl dem Großen zugeteilt worden sein. Auf frühere Schenkungen weist der Rotulus ja deutlich hin³. Auch Egloff gibt übrigens zu, daß schon Karls des Dicken Vorgänger «an den Bau der Zürcher Kirche gedacht oder ihn gar ins Werk gesetzt hatten, daß aber dem König Karl der formelle Abschluß vorbehalten war». Wesentlich ist aber, daß die *Chorherrenkongregation* erst unter Karl dem Dicken, allenfalls zusammen mit Ludwig dem Deutschen, vor 874 ins Leben gerufen wurde. Das von Ludwig 853 gegründete Nonnenkloster (monasterium) ist somit älter als die Chorherrenkongregation. Der Ansicht Egloffs, daß jenes damals nicht an der heutigen Stelle des Fraumünsters, sondern bei den Gräbern der Heiligen entstanden sei, müssen wir beipflichten. Diese Annahme erklärt verschiedene Stellen der Gründungsurkunde⁴, nämlich:

1. Die Schenkung erfolgte an ein schon bestehendes Kloster und dieses befand sich «ubi sanctus Felix et sancta Regula martyres Christi *corpore* quiescunt». Das kann nur der Ort bei den Märtyrergräbern in der Gegend des heutigen Großmünsters sein. Die Stiftung Ludwigs des Deutschen bestünde also — wie in Luzern — in der Erneuerung einer schon bestehenden klösterlichen Gemeinschaft, in dem Sinne allerdings, daß dem Männer- ein Frauenkonvent angegliedert worden ist.

2. Das neue Kloster befindet sich in «*vico* Turegum». Egloff hat richtig gezeigt, daß unter *castrum* oder *castellum* Turegum primär nur die Pfalz zu verstehen ist, von der das Märtyrergrab sich tatsächlich etwa 200 Schritte entfernt befand, wie die Legende es haben will. Mit *vicus* wird dagegen die rechtsufrige Siedlung bezeichnet. Wir vermögen hier jedoch Egloff nicht zu folgen, wenn er den *vicus* auch schon innerhalb der Stadtmauern sucht und dazu nicht nur die Marktstraße, sondern auch das Oberdorf zählt. Der *vicus* ist die kleine, wohl unbefestigte Marktsiedlung vor der Brücke. Die Bezeichnungen für Oberdorf und Niederdorf lauten *superior villa* und *inferior villa* (nicht *vicus*). Diese beiden Stadtteile sind jüngeren Datums und es ist daher unrichtig, zu erklären, das Monasterium hätte sich mitten in der rechtsufrigen Siedlung — unterhalb Marktsiedlung, oberhalb Oberdorf — befunden. Gerade das Oberdorf war damals sicher noch nicht überbaut und gehörte

² Zeitschrift f. Schweiz. Gesch. 1945, S. 1 ff.

³ «*dotales donationes ... sicut ex suis antiquis antecessoribus fuissent constitutae*».

⁴ UB Zürich I Nr. 68.

z. T. (bis zur dritten Gasse) noch im 14. Jahrhundert zum Bann von Hirslanden-Riesbach-Stadelhofen, ein Beweis dafür, daß sich die Stadt hier erst sehr spät entwickelt hat. Das Monasterium stand also südlich außerhalb des damals einzigen bestehenden Markt-vicus, eben dort, wo man das Grab der Heiligen verehren wollte. Daß dies in unmittelbarer Nähe einstiger römischer Wohngebäude war, haben die neusten Funde an der Münstergasse erwiesen⁵.

* * *

Egloff geht nun aber einen bedeutenden Schritt weiter mit der Behauptung, daß der Nonnenkonvent nicht nur am rechten Limmatufer gegründet worden sei, sondern daß er *hier* und nicht am andern Ufer 874 seine von Ratpert besungene Kirche erhalten habe. In diesem Punkte können wir dem Verfasser nicht mehr folgen. Hier baut er Hypothese auf Hypothese, bis er alle Gegenargumente aus dem Wege geräumt und ein völlig zusammenklingendes Bild erhalten hat. In diesem Teil, scheint uns, müsse auch die Methode beanstandet werden. Egloff stützt auf Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten immer neue, ebenfalls nicht sicher gefestigte Schlüsse, ohne zu beachten, daß die darunterliegenden Teile des Beweisgebäudes zu wenig gesichert sind und es, wenn nur ein Stein nicht hält, zusammenbrechen muß. Überdies ist da und dort ein Stein zu willkürlich behauen, zu schön geschliffen oder ein nicht passender beiseite geschoben worden.

Wir müssen die Kritik mit der Frage der Weihe des um 874 erbauten Münsters beginnen. Im Rotulus wird, im Zusammenhang der Bildung der Chorherrenkongregation und einer Kirchweihe, ein *Bischof Theodor* genannt. Die Bestimmung dieses Bischofs hat seit alters Mühe gemacht. Entschied man sich für die Zeit Karls des Großen, war in der Konstanzer Bischofsliste kein Platz für ihn und andere Kombinationen waren nicht sehr wahrscheinlich. Nun glaubt Egloff aber in dieser für die Zeit Karls des Dicken eine Lücke von 871—875 entdeckt zu haben. Hier setzt er Theodor hinein, was um so schöner zusammenpaßt, als, wie schon gezeigt, die Gründung der Kanonikerkongregation ins Jahr 874 datiert werden kann. Dieser Theodor könnte nach Egloff mit einem unter Bischof Salomon von Konstanz amten Chorbischof Theoto identisch sein, der 871 Ordinarius geworden wäre und 874 die von Ratpert genannte Kirche geweiht haben könnte.

In Tat und Wahrheit besteht aber gerade um 874 gar keine Lücke in der Konstanzer Bischofsliste. Im Jahr 874 (nach 20. Juni) urkundet *Bischof Gebhard* wegen des Zehnten der Kirche Birndorf im Albgau⁶. Es geht nun entschieden zu weit, wenn Egloff diesen Bischof einfach eliminieren will mit der Behauptung, es handle sich vielleicht um den Bischof von Speyer oder um einen nicht konsekrierten Bischof von Konstanz (S. 41, Anm. 72). Daß

⁵ Jahresbericht des Schweiz. Landesmuseums 1951, S. 8.

⁶ UB St. Gallen II, Nr. 585.

es sich um den ordentlichen Bischof von Konstanz handelt, steht schon deshalb eindeutig fest, weil er nicht nur eine Zehntenverfügung in seiner Diözese trifft, sondern sich dabei auch auf einen Entscheid seines Vorgängers Bischof Egino (782—811) bezieht. Er ist aber auch sonst noch auf *mehrjache Weise* durchaus sicher beglaubigt. In den «Miracula s. Marci» des Klosters Reichenau aus dem 10. Jahrhundert wird eine Vision des Bischofs Gebhard überliefert, wonach der hl. Markus ihm erschienen sei und von ihm verlangt habe, daß er für eine bessere Verwahrung seines Leibes in der Reichenau besorgt sei. Es ist doch nicht denkbar, daß nur etwa 60 Jahre später ein Schreiber der Reichenau diesen Bischof Gebhard einfach erfunden hätte, um so mehr als sein Name auch im Reichenauer Verbrüderungsbuch erscheint und sein Tod im Nekrolog des Klosters zum 17. April (875) eingetragen ist⁷. Eine Ausschaltung dieses Bischofs gerade für die entscheidenden Jahre ist also schlechterdings unmöglich und damit fällt ein erstes wichtiges Argument Egloffs weg.

Unter diesen Umständen darf auch Bullingers Angabe über den Fund einer Notiz in einem Schrein des Fraumünstereturms («das zügknuß in bly geschriften»), die Gebhard die Weihe des Fraumünsters zuschrieb, nicht einfach mit einem Hinweis auf einen möglichen Irrtum des alternden Bullinger abgetan werden (S. 74ff.), dies um so weniger als in andern Fällen auf Bullingers Berichte abgestellt wird. Das *Weihedatum* vom 11. September 879 wird dagegen eine irrite Kombination Bullingers sein.

Müssen wir also an der alten Auffassung von der Kirchweihe des Bischofs Gebhard im Jahre 874 festhalten, so bleibt doch das Problem um Bischof Theodor noch bestehen. Hierbei ist zunächst festzuhalten, daß der Rotulus ihn gar nicht als Bischof von Konstanz betrachtet. Im 2. Rotulusabschnitt ist er der «episcopus suus» König Karls. Das ist die übliche Bezeichnung für die Bischöfe in den Diplomen. Erst die Statutenbücher der Propstei des 14. Jahrhunderts machen aus ihm einen Konstanzer Bischof⁸. Theodor kann also irgend ein ostfränkischer Bischof sein. Er nimmt, wie der Rotulus berichtet, anlässlich der Weihe der Kirche die Güter der Chorherrenkongregation entgegen. Dazu wäre für den Diözesanbischof eigentlich keine Veranlassung. Als Vertreter und im Auftrag des Königs aber konnte er die Güter und damit die neugegründete Institution in Obhut nehmen. Mit dem König zusammen wirkte er bei der Bildung der Kongregation, wie der Rotulus ausdrücklich bezeugt. Suchen wir nach einer Persönlichkeit in der Umgebung des Königs, die eine solche Mission ausgeführt haben könnte, stoßen wir auf Bischof Theodor von Minden (853—880†), der in unmittelbarer Beziehung zu Ludwig dem Deutschen stand und von ihm — neben Bischof Salomon von Konstanz — zu diplomatischen Missionen gebraucht

⁷ Die Kultur der Abtei Reichenau I, S. 358ff. — MG Libri Confraternitatum S. 156. Auch die Zwiefalter Bischofsliste von Konstanz führt Gebhard auf. Für 871—873 (?) ist sodann ein Bischof Patecho überliefert (Regesten der Bischöfe von Konstanz I S. 21).

⁸ Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula (Großmünster) zu Zürich, hg. v. Dietrich W. H. Schwarz. Zürich 1952. S. 148.

wurde⁹. Es wäre wohl denkbar, daß er im Auftrage Ludwigs und Karls auch in Zürich gehandelt hätte.

Da wir für die *Weihe des Baues von 874 unbedingt Bischof Gebhard* in Anspruch nehmen müssen, muß es sich bei der Theodor zugeschriebenen Weihe um eine *andere Kirche* handeln. Wie Egloff zeigt, scheint die Kirchweihe Theodors im Zusammenhang der auf Veranlassung König Karls erfolgten Erhebung der Gebeine von Felix und Regula gestanden zu haben. Diese müßte auf alle Fälle vor dem Bau von 874 stattgefunden haben. Da liegt es nun nahe, mit Egloff anzunehmen, daß die Erhebung der Gebeine den Anlaß zum Bau einer rechtsufrigen Kirche und zur Bildung einer Chorherrenkongregation durch Karl gegeben hätte. Nur kann das alles nicht zum Jahr 874 gehören. Es würde in die Zeit des Unterkönigtums Karls, also nach 865, aber vor 874 fallen.

Die Bildung der Chorherrenkongregation aber, der ein Teil der Güter des Ludwigschen Monasteriums zugesprochen wurde, dürfte die Ursache zum Auszug der Nonnen aufs linke Ufer und zum Bau einer *eigenen Kirche* gebildet haben. Das dürfte auch der Zeitpunkt der Ausstellung der im 1. Rotulusabschnitt verwendeten Urkunde für das Chorherrenstift gewesen sein¹⁰.

Einen solchen Auszug der Frauen im 9. Jahrhundert hält Egloff für nicht erwiesen. Die beiden Dokumente, die bisher als Beweisstücke für das linksufrige Monasterium galten, sucht er zu entkräften: das Weihegedicht Ratperts und das ehemalige Wandgemälde des 13. Jahrhunderts im Frauminster, das leider nur in Zeichnung überliefert ist.

1. Das *Weihegedicht Ratperts*. Egloff sieht darin nicht den Bericht über eine Reliquienübertragung vom einen Münster ins andere mit anschließender Weihe des neuen Münsters, sondern eine Weihehandlung in der Kirche im Anschluß an die Erhebung der Gebeine der beiden Märtyrer durch Bischof Theodor. Hiezu ist zunächst zu sagen, daß das Gedicht den weihenden Bischof nicht nennt, dagegen die Äbtissin Berta als Erbauerin des Münsters. Die Angabe, daß der größte Teil der Gebeine am alten Ort belassen worden sei, braucht nicht so gedeutet zu werden, daß ein Teil in den Gräbern zurückgelassen worden und die anderen Reliquien in den Altar eingeschlossen worden seien. Es ist doch nicht recht verständlich, weshalb man einen Teil zurückgelassen hätte, und Ratpert spricht auch gar nicht von den Gräbern, sondern nur vom *sanctus locus*. Dieser kann ebensogut allgemein das Großmünster bezeichnen wie im speziellen die Gräber¹¹. Die Gebeine können also

⁹ Ernst Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, Bd. 2, S. 440.

¹⁰ Eine Anwesenheit König Karls in Zürich käme gerade in dieser Zeit nicht in Frage, da er nach Juli 874 mit einer Mission an Karl den Kahlen betraut war (Dümmler, a. a. O., Bd. 2, S. 384).

¹¹ *Deque loco, ad quem truncati sua sumpta tulerunt
Membra pii fratres Felix et Regula felix,
Partibus ablatis multisque in munere datis
Inque loco sancto non parva parte relicta
Cum reliquis membris sacrare novam satagebat
Ecclesiam...*

einem Reliquienschrein entnommen worden sein. Will man das Gedicht natürlich aus andern Gründen nur als Bericht von der Niederlegung der Reliquien im Altar deuten, dann ist man allerdings genötigt, auch im Sinne einer Erhebung der Gebeine zu interpretieren¹². Nun haben wir aber schon darauf hingewiesen, daß die Erhebung der Gebeine mit Bischof Theodor in Zusammenhang gebracht wird, während es sich bei der Kirche der Äbtissin Berta um das von Gebhard geweihte Gotteshaus handelt. Wir müssen uns also doch für die alte Interpretation von der Reliquientranslation entscheiden.

Dafür, daß schon früh eine Teilung der Felix- und Regulareliquien zwischen rechts- und linksufrigem Münster stattgefunden hat, spricht auch die von Bullinger und Brennwald überlieferte Sage, daß Große und Kleine Stadt und die beiden Stifte miteinander in Unfrieden gekommen seien, weil jeder Teil geglaubt habe, die Märtyrer ruhten in seiner Stadt¹³. Bei einer viel späteren Übernahme der Reliquien durch das Fraumünster wäre ein solcher Streit kaum denkbar.

2. Das *Wandgemälde*. Egloff deutet die linke Hälfte des zweiteiligen Bildes, dessen rechte Seite die Legende der beiden Königstöchter darstellt, als Translation der Körper der Äbtissinnen Hildegard und Berta vom rechtsufrigen in das linksufrige Münster. Für seine Auffassung spricht die Tatsache, daß der erste der von Prälaten getragenen Särge durch einen Blumen darauf niederlegenden Engel ausgezeichnet wird. Es wäre das der Sarg Hildegards, die allein als Heilige verehrt wurde. Zu Egloffs Gunsten mag bis zu einem gewissen Grade auch sprechen, daß sich das Bild über den Sarkophagen der beiden Äbtissinnen im Fraumünster befunden hat. Diese Deutung des Wandgemäldes ist indes nicht so zwingend, daß sie als Beweis für eine späte Verlegung des Monasteriums und entsprechende Translation der Gebeine der Äbtissinnen herangezogen werden kann. Denn einerseits beruht sie auf der zitierten Interpretation des Ratpertschen Gedichts und anderseits ist zu beachten, daß das Bild ja die Auffassung des ausgehenden 13. Jahrhunderts festhält. Es ist anzunehmen, daß die Reliquien von Felix und Regula im Fraumünster damals in Reliquienschreinen ruhten und der Künstler diese darstellte, wie er auch das Fraumünster seiner Zeit entsprechend wiedergab¹⁴.

Eine Schwierigkeit bleibt allerdings bestehen. Nach einer in St. Gallen überlieferten Epitaph-Inschrift wurde Äbtissin Hildegard in der Felix- und

¹² Vorsichtig sagt Egloff in seinem Aufsatz «Die Auffindung der Zürcher Heiligen» (Diasporakalender 1950) noch: «Ratpert sagt also ziemlich deutlich, daß im Zusammenhang der Weihe des rechtsufrigen Münsters die Gebeine der Zürcher Heiligen erhoben wurden».

¹³ Heinrich Bullinger, Die zwölf Bücher von den Tigurinern und der Stadt Zürich, S. 157 v (Zentralbibliothek Zürich), und Heinrich Brennwald, Schweizerchronik (Quellen zur Schweizer Geschichte, Chroniken) Bd. 1, S. 87.

¹⁴ Egloff bestreitet allerdings Bullingers Nachricht über den Schrein mit Felix- und Regulareliquien im Fraumünster. — Ob die gekrönte Figur, die den ersten Sarg oder Schrein mitträgt, einen Hinweis auf die Stellung der Äbtissin als Fürstäbtissin sei, bleibt fraglich. Eher dürfte die Krone ein Hinweis auf die Königstochter Berta sein.

Regulakirche bestattet. Das müßte, wenn man die Weihe des linksufrigen Münsters auf 874 setzt, noch das rechtsufrige gewesen sein, da Hildegard 867 starb. Anderseits berichtet Bullinger von einer schriftlichen Aufzeichnung in den Särgen der beiden Äbtissinnen Hildegard und Berta, wonach im Jahr 1272 ihre Gebeine dem Boden enthoben und in Särge (Hochsärge) gelegt worden seien (Egloff S. 69). Diese neue Aufstellung der Gebeine, jedenfalls in der Doppelniche, in der das Wandbild angebracht wurde, hängt sicher mit dem Neubau der Kirche unter Elisabeth von Wetzikon zusammen. Man müßte also eine frühere Translation Hildegards annehmen. Doch bleiben seit 874 dafür mehrere Jahrhunderte zur Verfügung.

Auch das Wandbild vermag also keine sicheren Anhaltspunkte für eine späte Verlegung des Monasteriums zu geben.

Dagegen bestehen, abgesehen von der schon erörterten Bischofsfrage, einige wichtige Gründe, die für ein Münster am linken Ufer unmittelbar nach 874 sprechen:

1. Die *urkundliche Überlieferung*. 853 wird das Nonnenkloster gegründet im vicus Zürich «ubi sanctus Felix et sancta Regula martyres Christi *corpore quiescunt*». So wird das im vicus Turegum gelegene Kloster auch 858 und 863 bezeichnet. 876 aber ist es in *castro Turego* gelegen. Wir glauben nicht, daß damit auch der nicht befestigte rechtsufrige Teil gemeint ist, sondern eben die Stadt um das Kastell (vgl. oben S. 398). Die Urkunde ist in Zürich ausgestellt, wo man sich über die Bezeichnungen der Stadtteile im klaren war¹⁵.

Besonders wichtig ist aber, daß es jetzt heißt, das Kloster sei «in *honore sanctorum martyrum Felicis et Regule*» erbaut. Es ist also nicht mehr davon die Rede, daß es *da* stehe, wo die Körper der Märtyrer ruhen. Vorher wurde diese Ausdrucksweise nur 857 einmal verwendet; sie ist auch für das rechte Ufer verwendbar, dagegen nicht die andere (d. h. die von der Grabstätte) für das linke. Selbst 878, als auf den prächtigen Neubau Bezug genommen wird («*mirifice constructum*»), wird nicht vom Bau über dem Grab der Heiligen gesprochen. Das ist doch eine zu auffallende Wandlung in der Ausdrucksweise, als daß man sie als zufällig hinnehmen könnte. Hätte nicht Ratpert mit Stolz darauf hingewiesen, daß der Prachtsbau über den Märtyrergräbern errichtet worden sei?

2. Die *Legende*. Für die Wahl des heutigen Standortes im 9. Jahrhundert spricht auch die Gründungslegende. Wenn der Ort für den Bau des Frauenklosters schon zum vornherein durch das Grab der Heiligen bestimmt gewesen wäre, hätte die Legende vom Suchen und Finden eines geeigneten Bauplatzes durch die Königstöchter doch kaum entstehen können. Nach der Legende hat der Hirsch die beiden Töchter zu einer Kapelle gebracht, wo sie beteten, also zur Kapelle über dem Grab von Felix und Regula. Als sie nun aber den Wunsch äußerten, ihr Leben zu beschließen «an dem ort, als

¹⁵ Es ist zuzugeben, daß die Benennung *castrum* für den Ort Zürich als Ganzes auch, aber vor allem später vorkommt.

die A us dem see rinnt», d.h. in Zürich, da zeigte die Besichtigung der Hofstatt bei der Kapelle, daß es sich in «keinen weg schicken» wollte. Nun bitten die Königstöchter Gott, daß er ihnen einen Platz zeige und er läßt ein grünes Seil vom Himmel herab, das sich ringweis auf die Hofstatt legt und damit anzeigt, wo und wie weit man bauen soll. Diese Platzfindungslegende blieb stets lebendig, denn das Seil — angeblich eben dieses grüne Seil — wurde bis zur Reformation in einem Sarg ob dem Fronaltar aufbehalten und damals «in herren Diethelm Röysten Burgermeisters hus zum gloggenseyl gemacht»¹⁶.

Der Hinweis auf die Kapelle, wo die Königstöchter Gott dienten, würde mit der Annahme sehr gut übereinstimmen, daß die Nonnen zuerst, d.h. 853, sich bei den Märtyrergräbern niedergelassen haben. Die Suche nach dem Platz stünde dann mit dem Bau von 874 in Beziehung. Der Tatsache, daß damals allerdings nur noch Hildegard lebte, darf im Rahmen einer Legende keine Bedeutung beigemessen werden. Entscheidend ist, daß die Platzwahl in ihre Zeit zurückverlegt wird. Egloff will dagegen die Stelle, daß sich der Bau «in keinen weg schicken» wollte, damit erklären, daß der Umbau der Kapelle zum Münster sich nicht in der vorgeschriebenen Ost-Westrichtung bewerkstelligen ließ¹⁷.

Als wesentliche Stütze seiner These zieht Egloff sodann *archäologische Befunde* heran. Die Tatsache, daß die einzelnen Gemäuerreste der Krypta des Fraumünsters von den Kunsthistorikern nicht einheitlich ins 9. Jahrhundert datiert wurden, führt den Verfasser zur völligen Ablehnung eines Baues des 9. Jahrhunderts überhaupt. Wenig beachtet bleibt dabei aber die Kryptaanlage als solche. Wir fühlen uns hier nicht zuständig, ein eigenes Urteil zu fällen, halten aber fest, daß die erfahrensten Kunsthistoriker die Gangkrypta ins 9. Jahrhundert setzen und für das 12. Jahrhundert für unmöglich halten. In archäologischer Beziehung, hoffen wir, werden einmal Ausgrabungen Klarheit schaffen. Was sich vielleicht aus den schriftlichen Quellen nicht mit letzter Sicherheit erweisen läßt, könnte hier eine unwiderlegliche Stütze finden.

* * *

Wir kommen zum Schluß, daß Egloff insoweit beizupflichten ist, als er den entscheidenden Schritt zur Gründung der Kanonikerkongregation am Großmünster in die Zeit Karls des Dicken legt. Unrecht hat er aber mit der Behauptung, daß das Münster von 874 das rechtsufrige Münster sei und ein linksufriges erst im 12. Jahrhundert entstanden sei. Uns scheint die folgende Entwicklung der Zürcher Münster am wahrscheinlichsten: Anfänglich Kirche mit kleinem Kloster am rechten Limmatufer bei der Grabstätte der hl. Felix und Regula, seit den Zeiten Karls des Großen dotiert; 853 Schenkung

¹⁶ Bullinger, Tiguriner S. 158, Brennwald, a. a. O. I, S. 82.

¹⁷ Egloff in Diaspora-Kalender 1950, S. 79.

Ludwigs des Deutschen und Schaffung eines Nonnenkonvents bei diesem Kloster; um 870 Erhebung der Gebeine der Heiligen, Bildung einer Chorherrenkongregation und Bau einer Kirche auf Veranlassung Karls des Dicken durch Vermittlung Bischof Theodors; 874 Bau des linksufrigen Münsters und Übersiedlung des Frauenkonvents unter Äbtissin Berta ohne völlige rechtliche Trennung, Weihe durch Bischof Gebhard von Konstanz; Güterbestätigung für die Chorherrenkongregation.

Wenn wir damit in wesentlichen Punkten zur Ablehnung der Thesen Egloffs gekommen sind, so möchten wir immerhin ausdrücklich das große Verdienst hervorheben, die ganzen Fragen wieder in Fluß gebracht und gewisse festgefahrenen Ansichten grundsätzlich in Frage gestellt zu haben. Man wird daher mit weniger Vorurteilen an die Probleme herantreten können. Das Bild, wie es uns jetzt erscheint, wäre ohne seine Arbeit nicht denkbar.

UNE INSCRIPTION COMMÉMORATIVE DE L'ESCALADE DE GENÈVE (1602)

Par W. DEONNA

Les collections lapidaires du Musée d'Art et d'Histoire, à Genève, conservent le fragment d'une inscription latine gravée sur pierre¹:

..MAXIMVM ET METV..
..RECORDAMINI ET PV..
..FRATRIBVS VESTRIS..
..RIS ET FILIABVS VES..

Elle était intacte au temps de Jaques Flournois (1637—1693) dans les dernières années du XVII^o siècle²; il l'a vue encastrée dans les murs des fortifications³ de Rive, et il en a donné la transcription complète dans ses «*Inscriptions modernes de Genève*», dont le manuscrit, souvent utilisé par les érudits modernes, est resté inédit⁴:

¹ DEONNA, *Pierres sculptées de la vieille Genève*, 1929, n° 963 (invent. n° 105); *Nos anciens et leurs œuvres*, Genève, 1915, 113, n° 105.

² Les dernières inscriptions mentionnées par Flournois ont été découvertes en 1692: FLOURNOIS, 38, dalle funéraire de Bruay, «en agrandissant le flanc du bastion de Hesse»; *ibid.*, dalle funéraire de Willemand, *Pierre sculptées*, n° 485.

³ Sur les fortifications de Genève, cf.: MASSÉ, *Essai sur les anciennes enceintes de Genève*, 1846; DOUMERGUE, *La Genève calviniste*, 1905, 90 sq., Les fortifications; DEONNA, *Nos anciens et leurs œuvres*, 1915, 113, n° 228, réf.; *Pierres sculptées*, 365, n° 1, réf.; *Les anciennes représentations de l'Escalade*, *Génava*, XXX, 1952, 5 et n., réf.; BLONDEL, *Le développement urbain de Genève à travers les siècles*, 1946, passim.

⁴ Société d'histoire de Genève, Ms 215, 30. «Au même boulevard de Rive. Né timete, etc.» — Nous reproduisons en capitales les lettres qui subsistent.